

Satzung

des Kreishandballverbandes

Lübeck e.V.

Satzung

des Kreishandballverbandes

Lübeck e.V.

beschlossen auf dem Verbandstag am 30.05.2012.

Geändert

am	in den §§	Seite	Beschlussgremium

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des KHVL ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden.

Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit der Begriff „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
Gültigkeitsvermerk.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
I. Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 1 Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft.....	5
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	5
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	6
§ 4 Rechtsgrundlagen.....	6
§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen.....	7
II. Mitgliedschaft.....	9
§ 6 Mitglieder.....	9
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	9
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	9
§ 9 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder.....	10
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	10
§ 10 Rechte.....	10
§ 11 Pflichten.....	11
IV. Verbandsgremien.....	11
§ 12 Organe, Kommissionen und Ausschüsse.....	11
V. Verbandstag.....	12
§ 13 Termin, Wahlperiode.....	12
§ 14 Einberufung.....	12
§ 15 Zusammensetzung.....	13
§ 16 Stimmrecht.....	13
§ 17 Aufgaben.....	14
§ 18 Tagesordnung.....	15
§ 19 Wahlen.....	16
§ 20 Anträge.....	17
§ 21 Beschlüsse und Protokolle.....	18
§ 22 Außerordentlicher Verbandstag.....	18
§ 23 Beschlussfähigkeit.....	18
§ 24 Öffentlichkeit.....	19
§ 25 Kosten.....	19
VI. Erweiterter Vorstand.....	19
§ 26 Zusammensetzung und Stimmrecht.....	19
§ 27 Aufgaben.....	19
§ 28 Beschlussfähigkeit, Antragsrecht, Kosten.....	20
VII. Vorstand.....	21
§ 29 Zusammensetzung.....	21
§ 30 Aufgaben.....	22
§ 31 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Kosten.....	23

VIII. Jugendorganisationen	23
§ 32 Jugendtag.....	23
§ 33 Jugendausschuss.....	24
IX. Kommissionen, Spielleitende Stellen, Ausschüsse, Ausbildung	25
§ 34 Spielkommission.....	25
§ 35 Spielleitende Stelle.....	26
§ 36 Schiedsrichterausschuss.....	26
X. Finanzen	27
§ 37 Verwaltung der Finanzen, Kassenführung.....	27
§ 38 Kassenprüfung.....	28
XI. Rechtsinstanzen	28
§ 39 Kreissportgericht.....	28
XII. Datenschutz	29
§ 40 Datenverarbeitung und Datenschutz.....	29
XIII. Schlussbestimmungen	30
§ 41 Amtliche Bekanntmachungen.....	30
§ 42 Protokolle, Beschlüsse.....	30
§ 43 Auflösung des KHVL.....	31
§ 44 Sonstige Bestimmungen.....	32
§ 45 Inkrafttreten.....	32

Satzung

des Kreishandballverbandes Lübeck e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreishandballverband Lübeck e.V.“, abgekürzt KHVL. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Vereinsregisternummer VR 1329 HL eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Lübeck.
- (3) Die Farben des KHVL sind rot-weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der KHVL ist Mitglied des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V. (HVSH) und des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e.V. (TSB).

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der KHVL ist die Vereinigung aller den Handballsport betreibenden Vereine im Raum Lübeck. Zu den Aufgaben des KHVL gehört insbesondere die Förderung des Handballsports auf breitester Grundlage durch Unterstützung der ihm angeschlossenen Vereine.
- (2) Der KHVL vertritt den Handballsport gegenüber dem TSB und den öffentlichen Institutionen. Ferner vertritt er die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem HVSH und dem Deutschen Handballbund e.V. (DHB).
- (3) Der KHVL ist weltanschaulich, parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport und jede Form von Korruption ab. Jedes Amt ist Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KHVL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des KHVL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Alle durch den Verbandstag in ein Amt Gewählten oder durch den Vorstand in ein Amt Berufenen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An diese ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter sowie Trainer und Übungsleiter können unter Berücksichtigung von Finanzplanung und Haushaltslage und unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben angemessene Vergütungen und Aufwandspauschalen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG gezahlt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Die Spesen- und Reisekostenordnungen des KHVL und des HVSH gelten auch für die ehrenamtlich tätigen Personen.
- (4) Der KHVL ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Für den KHVL und seine Mitglieder sowie auch deren Mitglieder gelten die
 - a) Satzung des KHVL, darüber hinaus die Satzungen des HVSH und des DHB,
 - b) sämtliche Ordnungen, Richtlinien und etwaigen Zusatzbestimmungen des DHB, das Anti-Doping-Reglement des DHB sowie die Entscheidungen der zuständigen Organe des DHB,
 - c) Jugendordnung, Gebührenordnung, Spesen- und Reisekostenordnung, Ehrungsordnung, Turnierbestimmungen des HVSH, Zusatzbestimmungen des HVSH zu den Ordnungen und den Richtlinien des DHB,
 - d) Jugendordnung, Gebühren- und Geldbußenordnung, Spesen- und Reisekostenordnung, Ehrungsordnung, Geschäftsordnung, Spielbetriebsregelungen des KHVL.

(2) Die Satzung, die Ordnungen und die weiteren Bestimmungen des KHVL, des HVSH und des DHB sowie die Entscheidungen der Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich. Abweichende oder zusätzliche Regelungen sind nur zulässig, wenn die Satzung oder die Ordnungen des DHB und des HVSH oder die Bestimmungen des HVSH zu den Ordnungen, Richtlinien oder etwaigen Zusatzbestimmungen des DHB dazu ermächtigen oder das Erweiterte Präsidium des HVSH auf Antrag diesen zustimmt.

Stehen Bestimmungen des KHVL zu denen des DHB oder des HVSH im Widerspruch, haben die Bestimmungen dieser übergeordneten Verbände und die Entscheidungen derer Organe Vorrang.

§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

(1) Wenn Vereine (einschließlich Spielgemeinschaften) oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die Satzung des KHVL, gegen die in den Rechtsgrundlagen (§ 4), Pflichten (§ 11) und den zulässigen zusätzlichen Bestimmungen festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Spielleitenden Stellen, der Verwaltungs- oder Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Organen und den Instanzen des KHVL im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:

a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:

aa) Verweis,

bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,

cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,

dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,

ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,

ff) Geldstrafe von 25,00 EUR bis zu 5.000,00 EUR,

gg) Spielverlust,

hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des KHVL für die Dauer von bis zu 5 Jahren,

- ii) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des KVHL für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - jj) Entbindung von der Amtstätigkeit im Bereich des KHVL,
 - kk) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperrung) im Bereich des KHVL für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
 - ll) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison,
 - mm) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - nn) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - b) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu 5.000,00 EUR,
 - c) Maßnahmen: Spielaufsicht, Aufsicht durch einen Technischen Delegierten, Spielwiederholung, Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter nach der DHB-Schiedsrichterordnung,
 - d) Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung, den Ordnungen und anderen Bestimmungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- (2) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch. Dieses gilt nicht bei Verhängung einer Geldstrafe, einer Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen Betroffene (Rechtsordnung/DHB), die - ausschließlich - eigenständig ein Rechtsverfahren betrieben haben, oder gegen die eine Geldbuße nach der Rechtsordnung/DHB verhängt worden ist. Ggf. haftet der Betroffene nur persönlich.
- (3) Für die Beitreibung von fälligen Gebühren und Abgaben (schlechthin) sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung (FGO/DHB) und der Rechtsordnung (RO/DHB) einschließlich der HVSH-Zusatzbestimmungen sowie der Gebühren- und Geldbußenordnung des KHVL.

Jugendmannschaften sind von der Sperrung ausgenommen, sofern diese sich nicht ausdrücklich auch auf sie bezieht.

Werden Handballabteilungen oder -mannschaften gesperrt, sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter von der Sperrung ausgenommen.

- (4) Entscheidungen der Rechts- oder Verwaltungsinstanzen dürfen bekannt gemacht werden.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der KHVL hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder können den Handballsport betreibende Vereine einschließlich der von ihnen gebildeten Spielgemeinschaften sein.
- (3) Ehrenmitglieder sind die nach § 9 Ernannten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Verbandstag.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des KHVL zu richten. Dem Antrag sind eine vorhandene Satzung oder Geschäftsordnung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes sowie eine Erklärung, dass die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und etwaigen Zusatzbestimmungen des DHB, des HVSH und des KHVL anerkannt werden, beizufügen.
- (3) Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet der Erweiterte Vorstand des KHVL nach Anhörung der Mitglieder. Widersprechen mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Aufnahmeantrag, unterbleibt die vorläufige Aufnahme.
- (4) Eine vorläufige Aufnahme wird durch die Bestätigung des nächsten Verbandstages in eine Mitgliedschaft umgewandelt.
- (5) Ein Wechsel von Vereinen in andere Handballverbände oder zum KHVL kann nur mit Zustimmung des KHVL erfolgen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und muss mindestens fünf Monate vorher dem Vorstand des KHVL schriftlich mitgeteilt werden.
Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die zuletzt bekannte Anschrift als zugegangen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und diese Verhaltensweise trotz Abmahnung durch den Vorstand fortsetzt,
 - b) seinen dem DHB, dem HVSH oder dem KHVL gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Der endgültige Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Verbandstag.

§ 9 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

- (1) Der Verbandstag kann auf Antrag Personen, die sich um den Handballsport oder den KHVL verdient gemacht haben und mindestens fünfzehn Jahre in einem wählbaren Amt des KHVL tätig waren oder Personen, die sich - unabhängig von einer Tätigkeitsdauer - außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen, soweit Mitgliedschaft besteht.
Antragsberechtigt ist der Erweiterte Vorstand.
- (2) Ehrenvorsitzende haben im Erweiterten Vorstand und auf dem Verbandstag Sitz und Stimme. Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag Sitz und Stimme.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des KHVL teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken. Sie sind ferner berechtigt, sich vom KHVL beraten und ihre Interessen vertreten zu lassen.

§ 11 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Satzungen, Ordnungen, Richtlinien, Zusatzbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und anderen Entscheidungen des KHVL sowie der übergeordneten Verbände und ihrer Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen,
- b) an allen satzungsgemäßen und den vom KHVL beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen,
- c) die Urteile und die Beschlüsse der übergeordneten Rechtsinstanzen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu vollstrecken,
- d) festgesetzte Abgaben: HVSH-Verbandsbeitrag (Gebührenordnung des HVSH), Mannschafts-Nennelder, Spielabgaben, Verwaltungskostenpauschale, Gebühren, Auslagen, Bekanntmachungskosten, verhängte Geldstrafen und Geldbußen (Gebühren- und Geldbußenordnung des KHVL; Rechtsordnung des DHB nebst Zusatzbestimmungen des HVSH und des KHVL) fristgerecht zu entrichten.

IV. Verbandsgremien

§ 12 Organe, Kommissionen und Ausschüsse

(1) Organe des KHVL sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Erweiterte Vorstand,
- c) der Vorstand,
- d) der Jugendtag,
- e) das Kreissportgericht.

(2) Kommissionen und Ausschüsse sind:

- a) die Spielkommission,
- b) der Jugendausschuss,
- c) der Schiedsrichterausschuss.

- (3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitskreise können für einzelne oder ständige Aufgaben durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes gebildet werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der KHVL haftet nicht für Schäden und Verluste an von Teilnehmern mitgeführten Gegenständen. Er übernimmt auch während der von ihm durchgeführten Veranstaltungen keine sichere Verwahrung von Gegenständen.

Aus Entscheidungen von Organen, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen können Ersatzansprüche nicht hergeleitet werden.

V. Verbandstag

§ 13 Termin, Wahlperiode

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich statt.

In dem Jahr, in dem ein Verbandstag des HVSH stattfindet, ist der Verbandstag terminlich so zu legen, dass die dort beschlossenen Anträge dem Verbandstag des HVSH fristgerecht vorgelegt werden können. Der Termin ist vom Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben.

- (2) Die Amtszeit der vom ordentlichen Verbandstag Gewählten beträgt zwei Jahre. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Dies gilt auch für die nicht vom Verbandstag gewählten Vorstandmitglieder sowie die weiteren gewählten oder etwaig berufenen Mitarbeiter.

§ 14 Einberufung

Der Verbandstag wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einberufung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages erfolgen. Sie gilt drei Tage nach Versendung des Einberufungsschreibens an die zuletzt bekannte Anschrift als zugegangen. Die Tagesordnung, die Berichte, der Haushaltsplan und sämtliche Anträge müssen den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes, den Vereinen und den Ehrenmitgliedern mindestens zehn Tage vorher schriftlich zugehen.

§ 15 Zusammensetzung

(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des KHVL.

(2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Erweiterten Vorstand,
- b) dem Jungenwart,
- c) dem Mädchenwart,
- d) den Delegierten der Vereine,
- e) den Ehrenmitgliedern,
- f) dem Vorsitzenden des Kreissportgerichts,
- g) den Kassenprüfern.

§ 16 Stimmrecht

(1) Beim Verbandstag haben Stimmrecht:

- a) die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes,
- b) der Jungenwart,
- c) der Mädchenwart,
- d) die Delegierten der Vereine,
- e) die Ehrenmitglieder.

Die übrigen Mitglieder des Verbandstages haben beratende Stimme.

Die Stimmenzahl der Vereine richtet sich nach der Summe der zum Meisterschaftsspielbetrieb der laufenden Hallenhandballserie teilnehmenden Mannschaften. Jeder Verein hat für angefangene vier dem KHVL für den Meisterschaftsspielbetrieb gemeldeten Mannschaften (sämtliche Spielklassen bis zur DHB-Ebene hinauf) eine Stimme. Stichtag ist der 01.09. eines jeden Jahres. Gemeldete Mannschaften einer Spielgemeinschaft sind bei den Stammvereinen zu berücksichtigen.

- (2) Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb der Vereine zulässig, jedoch darf jeder Delegierte höchstens bis zu zwei Stimmen seines Vereins auf sich vereinigen.

Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Verbandstag auf mehreren Funktionen beruht, ist nicht zulässig.

- (3) Das Stimmrecht der jeweils zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder und der übrigen zu wählenden sowie der etwaig berufenen Mitglieder des Verbandstages erlischt mit dem Aufruf des Tagungsordnungspunktes „Entlastungen“. Gewählte Vorstandsmitglieder und weitere vom Verbandstag gewählte Mitglieder sind unmittelbar nach ihrer Wahl und der Annahme des Amtes stimmberechtigt. Etwaig berufene Mitglieder des Verbandstages erhalten nach Abschluss der Wahlen des Verbandstages wieder Stimmrecht.

§ 17 Aufgaben

- (1) Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KHVL außer in der Sportgerichtsbarkeit und im ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.
- (2) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendwartes,
 - b) die Wahl des Männerwartes, des Frauenwartes, des Vorsitzenden der Spielkommission, des Schiedsrichterwartes und dreier Beisitzer des Schiedsrichterausschusses, des Lehrwartes, des Referenten für Kinder- und Schulhandball,
 - c) die Wahl des Vorsitzenden und vierer Beisitzer des Kreissportgerichts,
 - d) die Wahl zweier Kassenprüfer und Ersatzprüfer,
 - e) die Entscheidung über Anträge zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzung, Ordnungen, etwaigen Richtlinien und Zusatzbestimmungen sowie über sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind,
 - f) die Festsetzung der Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Abgaben und der zu erbringenden Leistungen,
 - g) die Entscheidung über die endgültige Aufnahme oder den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern,

- h) die Entlastung des Vorstandes sowie der weiteren gewählten oder etwaig berufenen Mitarbeiter,
- i) die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- j) die Benennung der Verbandstagsdelegierten,
- k) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

§ 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit,
- b) Genehmigung des Protokolls über den vorangegangenen Verbandstag, wenn unerledigte Einsprüche gegen dieses Protokoll vorliegen,
- c) Berichte des Erweiterten Vorstandes (ohne Ehrenvorsitzende), der Kommissionen, der Ausschüsse, des Vorsitzenden des Kreissportgerichts,
- d) Bericht des Kassenwartes,
- e) Bericht der Kassenprüfer,
- f) Aussprache über die Berichte zu c) bis e),
- g) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- h) Anträge auf Änderung der Satzung,
- i) Entlastung des Vorstandes sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter,
- j) Wahlen,
- k) Genehmigung, Abänderung oder Ablehnung zwischenzeitlicher Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen des KHVL zu den Bestimmungen des DHB und des HVSH,
- l) Anträge auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ordnungen, etwaigen Richtlinien oder Zusatzbestimmungen sowie sonstige Anträge,
- m) Benennung der Verbandstagsdelegierten,
- n) Verschiedenes.

§ 19 Wahlen

- (1) Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Verein im KHVL angehört. Angestellte des KHVL dürfen nicht in ein Amt im KHVL gewählt oder berufen werden.

Nicht anwesende Personen dürfen nur gewählt werden, wenn ihre schriftlichen Zustimmungen, die Wahl anzunehmen, dem Sitzungsleiter vorliegen.

- (2) Vor den Wahlen erfolgt die namentliche Bekanntgabe des Jugendwartes, des Jungenwartes und des Mädchenwartes, die vom Jugendtag gewählt wurden.

- (3) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.

(4)

- a) Jedes Vorstandsmitglied und weitere zu wählende Mitglieder des Verbandstages werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer sowie der Beisitzer des Kreissportgerichts und des Schiedsrichterausschusses zulässig.

- b) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Als abgegebene Stimmen gelten nur die Ja- und die Nein-Stimmen.

- (5) Die Wahlen der Vorstandmitglieder und der weiteren Mitglieder des Verbandstages finden jeweils für zwei Jahre in nachstehender Reihenfolge statt:

In Jahren mit gerader Jahreszahl:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) Kassenwart,
- c) Frauenwart,
- d) Ggf. Vorsitzender der Spielkommission,
- e) Lehrwart,
- f) ein Kassenprüfer und ein Vertreter;

in Jahren mit ungerader Jahreszahl:

- a) 2. Vorsitzender,
- b) Rechtswart,
- c) Männerwart,
- d) Ggf. Vorsitzender der Spielkommission,
- e) Vorsitzender des Kreissportgerichts und vier Beisitzer,
- f) Schiedsrichterwart und drei Beisitzer,
- g) Referent für Kinder- und Schulhandball,
- h) ein Kassenprüfer und ein Vertreter.

Zum Vorsitzenden der Spielkommission können lediglich der Männerwart oder der Frauenwart gewählt werden.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, und zwar in jedem Jahr ein Kassenprüfer und ein Vertreter. Eine direkte Wiederwahl eines wegen Zeitablaufs ausscheidenden Kassenprüfers ist nicht zulässig. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im KHVL ausüben.

- (6) Delegierte für den ordentlichen Verbandstag des HVSH werden jeweils in dem betreffenden Kalenderjahr von dem Verbandstag des KHVL benannt. Delegierte für die übrigen Verbandstage werden von dem Erweiterten Vorstand benannt, wobei in allen Fällen jeweils vier Stimmen auf den Erweiterten Vorstand des KHVL, die restlichen Stimmen auf Vereinsdelegierte entfallen.

§ 20 Anträge

- (1) Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden von

- a) dem Erweiterten Vorstand,
- b) dem Vorstand,
- c) dem Jugendtag,
- d) den Mitgliedsvereinen.

- (2) Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages stellen. Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge müssen jedoch dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.

- (3) Anträge an den Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag auf der KHVL-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.

- (4) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
- (5) Anträge des Erweiterten Vorstandes auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern brauchen nicht vor dem Verbandstag eingereicht zu werden. Zur Ernennung ist die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

§ 21 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (2) Die Satzung ändernde Beschlüsse werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Bereits vor der Eintragung aufgrund der neuen Satzung gefasste Beschlüsse werden erst mit der Eintragung der Satzungsänderungen wirksam.
- (3) Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer des Verbandstages Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

Der Vorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag schriftlich einberufen. Der Vorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der KHVL-Geschäftsstelle einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine des KHVL dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist stets beschlussfähig.

§ 24 Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 25 Kosten

Die Kosten für die Teilnahme an dem Verbandstag tragen:

- a) der KHVL für den Erweiterten Vorstand, den Jungenwart, den Mädchenwart, die Ehrenmitglieder, den Vorsitzenden des Kreissportgerichts und die Kassenprüfer,
- b) die Vereine für ihre Delegierten.

VI. Erweiterter Vorstand

§ 26 Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) dem Männerwart, dem Frauenwart, dem Schiedsrichterwart, dem Lehrwart sowie dem Referenten für Kinder- und Schulhandball,
- c) den Ehrenvorsitzenden.

Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben jeweils eine Stimme.

(2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.

§ 27 Aufgaben

(1) Der Erweiterte Vorstand unterstützt und überwacht die Arbeit des Vorstandes. Ihm obliegt insbesondere die

- a) vorläufige Aufnahme oder der vorläufige Ausschluss von Mitgliedern in dringenden Fällen,

- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit über diese durch den Verbandstag nicht zeitgerecht entschieden werden kann. Hierzu gehört auch das Recht, notwendige Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen des KHVL zu den Bestimmungen des DHB und des HVSH zu beschließen.

Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zugegangen sind.

Das vorrangige Recht des Verbandstages, Beschlüsse zu den Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen zu fassen oder auf Antrag entsprechende Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt.

- c) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes (außer Ehrenvorsitzende) sowie Überwachung der Einhaltung der gültigen Beschlüsse,
- d) Beratung und vorläufige Verabschiedung des Haushaltsplanes. Der Haushaltsplan muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zugegangen sein.
- e) Zustimmung zu einer notwendigen Kreditaufnahme,
- f) Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die nicht durch die Satzung vorgeschrieben sind, in dringenden Fällen,
- g) Beschlussfassung über die Wettkampfsysteme auf Kreisebene,
- h) das Antragsrecht zum Verbandstag auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Erweiterte Vorstand hat das Recht, Mitglieder von Organen, Kommissionen und Ausschüssen sowie sonstige Mitarbeiter des KHVL zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 28 Beschlussfähigkeit, Antragsrecht, Kosten

(1)

- a) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (nicht besetzte Geschäftsbereiche bleiben unberücksichtigt) anwesend ist. Der schriftlichen Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung soll mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.

- b) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach § 27 Abs. 1 Buchst. b) bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
 - c) Der Vorstand ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes auf schriftlichem oder elektronischem Weg per Telefax oder per E-Mail herbeizuführen. Ein Antrag gilt in diesem Fall als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, bei Änderungen der Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen zwei Drittel der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes zugestimmt haben.
 - d) Der Erweiterte Vorstand wird vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen. Eine Sitzung ist auch dann durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Anträge an den Erweiterten Vorstand können eingebracht werden:
- a) von dem Vorstand,
 - b) von der Spielkommission,
 - c) von dem Jugendausschuss,
 - d) von den Vereinen.

Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen müssen dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.

- (3) Die Kosten für den Erweiterten Vorstand trägt der KHVL.

VII. Vorstand

§ 29 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Rechtswart,
 - e) dem Vorsitzenden der Spielkommission,
 - f) dem Jugendwart.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des KHVL berechtigt.

§ 30 Aufgaben

- (1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des KHVL wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Verbandstag, dem Erweiterten Vorstand oder einem anderen Organ des KHVL vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt über die Zuordnung zusätzlicher Aufgaben zu den Geschäftsbereichen.
- (2) Der Vorstand leitet die Geschäfte des KHVL und führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Vorstandes aus.
- (3) Dem Vorstand sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Beaufsichtigung der Geschäftsstelle,
 - b) Verleihung von Ehrennadeln,
 - c) Berufung von weiteren Mitarbeitern in Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitskreise, soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben dieser Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitskreise dringend erforderlich ist.
- (4) Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem 1. Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand beaufsichtigt ferner die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, Kommissionen, Ausschüsse und sonstigen Mitarbeiter des KHVL. Der Vorstand kann die Beschlüsse der Kommissionen und Ausschüsse außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung und Entscheidung einmalig zurückverweisen und dann in der Sache neu entscheiden.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse sowie sonstige Mitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen des KHVL oder aus anderen wichtigen Gründen von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden und die Einleitung von Rechtsverfahren gegen sie zu beantragen.

Vom Verbandstag oder Jugendtag gewählte Mitarbeiter können - unabhängig von ihrer Funktion - nur durch einen Verbandstag bzw. Jugendtag abgewählt oder zwischenzeitlich auf Antrag des Vorstandes von der Rechtsinstanz abberufen werden.

- (7) Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden Vorstandsmitglieder und sonstigen Mitarbeiter kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen. Scheiden jedoch der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende aus, sind Neuwahlen auf einem außerordentlichen Verbandstag erforderlich.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes bzw. ein vom 1. Vorsitzenden bestelltes Mitglied des Erweiterten Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Kommission(en) und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 31 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Kosten

- (1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder (nicht besetzte Geschäftsbereiche bleiben unberücksichtigt) beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gelten die Anträge als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter.
- (3) § 28 Abs. 1 Buchst. c) gilt entsprechend.
- (4) Die Kosten für den Vorstand trägt der KHVL.

VIII. Jugendorganisation

§ 32 Jugendtag

- (1) Dem Jugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Mitglieder des Jugendausschusses,
 - b) die Delegierten der Vereine.
- (2) Der Jugendtag wählt den Jugendwart, der kraft Amtes Mitglied des Vorstandes ist, den Jungenwart und den Mädchenwart.
- (3) Die übrigen Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus der Jugendordnung des KHVL (DHB/HVSH).
- (4) Der Jugendtag, der durch den Jugendausschuss schriftlich einberufen wird, findet jährlich vor dem Verbandstag des KHVL statt. Die Einberufung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Jugendtages

erfolgen. Sie gilt drei Tage nach Versendung des Einberufungsschreibens an die zuletzt bekannte Anschrift als zugegangen. Die Tagesordnung, die Berichte und sämtliche Anträge müssen dem Vorstand des KHVL, den Mitgliedern des Jugendausschusses und den Vereinen mindestens zehn Tage vorher schriftlich zugehen.

- (5) Für die Durchführung des Jugendtages finden analog die §§ 18 und 19, hinsichtlich des Stimmrechts der § 16 Anwendung.
- (6) Die Beschlüsse des Jugendtages bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Kosten für die Teilnahme an dem Jugendtag tragen:
 - a) der KHVL für die Mitglieder des Jugendausschusses,
 - b) die Vereine für die Delegierten.

§ 33 Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Jugendwart - gleichzeitig Vorsitzender des Jugendausschusses,
 - b) der Jungenwart,
 - c) der Mädchenwart,
 - d) der Lehrwart,
 - e) der Referent für Kinder- und Schulhandball.
- (2) Zu den Jugendausschuss-Sitzungen sind erforderlichenfalls der Schiedsrichterwart oder sein Vertreter und beauftragte Trainer/Betreuer sowie andere Mitarbeiter - jeweils mit beratender Stimme - hinzuzuziehen.
- (3) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (nicht besetzte Geschäftsbereiche bleiben unberücksichtigt) anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (4) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung des KHVL (HVSH).
- (5) Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (6) Die Kosten für den Jugendausschuss trägt der KHVL.

IX. Kommissionen, Spielleitende Stellen, Ausschüsse, Ausbildung

§ 34 Spielkommission

(1) Die Spielkommission besteht aus:

- a) dem Männerwart,
- b) dem Frauenwart,
- c) dem Schiedsrichterwart,
- d) dem Jugendwart,
- e) dem Lehrwart,
- f) etwaig weiteren Mitarbeitern der Spielleitenden Stelle des KHVL.

Zu den Sitzungen der Spielkommission kann der Referent für Kinder- und Schulhandball - mit beratender Stimme - hinzugezogen werden.

(2) Gewählter Vorsitzender der Spielkommission ist der Männerwart oder der Frauenwart. Der jeweils andere Fachwart ist der Vertreter.

(3) Aufgaben der Spielkommission sind insbesondere:

- a) Organisation, Planung, Leitung und Durchführung der Wettbewerbe auf Kreisebene ohne finanzielle Regelungen; Erlass von Durchführungsbestimmungen, soweit diese nicht jugendspezifische Angelegenheiten regeln,
- b) Förderung und Ausbildung von Trainern, Fachübungsleitern, Schiedsrichtern und Auswahlspielern,
- c) Maßnahmen zur Förderung des Kinder- und Schulhandballs sowie des Breitensports.

(4) Die Spielkommission schlägt dem Vorstand die Berufung von weiteren Mitarbeitern in die Spielkommission vor.

(5) Die Spielkommission ist gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage, bei finanziellen Neuregelungen sowie in Fällen, in denen eine Abweichung von der Verfahrensweise innerhalb des KHVL beabsichtigt ist, die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes einzuholen.

(6) Der Spielkommission untersteht für die Erledigung ihrer Aufgaben der Schiedsrichterausschuss.

(7) Die Spielkommission tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.

- (8) Die Spielkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder (nicht besetzte Geschäftsbereiche bleiben unberücksichtigt) anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (9) Die Kosten für die Spielkommission trägt der KHVL.

§ 35 Spielleitende Stelle

- (1) Die Spielkommission ist die Spielleitende Stelle der dem KHVL zugehörigen Männer-, Frauen- und Jugendklassen. Sie ist auch zuständig für die nach der Spielordnung und der Rechtsordnung des DHB sowie den Zusatz- und den Durchführungsbestimmungen des HVSH und des KHVL durch die Spielleitende Stelle zu ahndenden Verstöße. Die Entscheidungen hierüber sind mehrheitlich zu treffen.
- (2) Der Vorsitzende der Spielkommission ist befugt, Vertretungsregelungen zu treffen.
- (3) Die Spielkommission kann bei Bedarf durch den Vorstand weitere Mitarbeiter berufen lassen. Insofern gehen Rechte und Pflichten auf die berufenen Mitarbeiter über.

§ 36 Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Schiedsrichterwart,
 - b) drei Beisitzern.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss benennt dem Vorstand einen Beisitzer als Vertreter des Schiedsrichterwartes.
- (3) Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem Schiedsrichterwart.
- (4) Zu den Aufgaben des Schiedsrichterausschusses gehören u.a.:
- a) Behandlung von allgemeinen Schiedsrichterangelegenheiten, auch unter Beachtung der Schiedsrichterordnungen der übergeordneten Verbände, wie z.B. Einsatz, Beobachtung, Betreuung, Förderung und Schulung der Schiedsrichter,
 - b) Schulung der Zeitnehmer und der Sekretäre,
 - c) Nominierung der Schiedsrichter für den HVSH.

- (5) Der Schiedsrichterausschuss soll in unregelmäßigen Zeitabständen mindestens dreimal im Jahr zusammentreten. Der Vorsitzende der Spielkommission oder sein Vertreter darf mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Der Schiedsrichterwart beruft vor dem Verbandstag des KHVL eine Arbeitstagung der Vereinsschiedsrichterwarte des KHVL ein.
- (7) Eingaben zur Arbeitstagung können eingebracht werden von
 - a) dem Schiedsrichterausschuss,
 - b) den Vereinen (einschließlich Spielgemeinschaften) des KHVL.
- (8) Die Teilnehmer der Arbeitstagung dürfen anregen, welche Anträge von der Spielkommission über den Erweiterten Vorstand an den Verbandstag des KHVL gestellt werden sollten. Vorschläge dürfen auch zur Wahl des Schiedsrichterwartes und der Beisitzer eingereicht werden.
- (9) Die Kosten für den Schiedsrichterausschuss trägt der KHVL, die Vereine für ihre Vertreter bei Veranstaltungen des Schiedsrichterausschusses (Arbeitstagungen, Lehrgänge u.a.).

X. Finanzen

§ 37 Verwaltung der Finanzen, Kassenführung

- (1) Die Verwaltung der Finanzen und die Kassenführung richten sich im Wesentlichen nach den Regelungen in der Finanz- und Gebührenordnung (FGO) des DHB.
- (2) Der Kassenwart hat dem Erweiterten Vorstand zwecks Beschlussfassung und Weiterleitung an den Verbandstag den Jahresabschluss und den Haushaltsplan spätestens sechs Wochen vorher vorzulegen.
- (3) Über Ausgaben, die nicht zu den laufenden Geschäftskosten zählen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Zeichnungsberechtigt in Bank- und Kassenangelegenheiten sind im Innenverhältnis der Kassenwart, der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende - jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Dem Kassenwart und dem 1. Vorsitzenden sind für die Bankkonten jeweils eine Einzelzeichnung durch den Vorstand (§ 26 BGB) zu erteilen.

§ 38 Kassenprüfung

- (1) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle über die rechnerisch richtige und haushaltsrechtlich vorgegebene Verwendung der Finanzmittel des KHVL. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge etc.) einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und einen Prüfungsbericht vorzulegen.

XI. Rechtsinstanzen

§ 39 Kreissportgericht

- (1) Das Kreissportgericht setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) vier Beisitzern.
- (2) Das Kreissportgericht übt die Rechtsprechung nach Maßgabe aller im Handballsport für den Bereich des KVHL geltenden Regeln (z.B. Satzungen, Ordnungen, Zusatzbestimmungen etc.) aus. Seine Zuständigkeit ist in den HVSH-Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung/DHB geregelt.
- (3) Das Kreissportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Der gewählte Vorsitzende benennt im Verhinderungsfall einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

XII. Datenschutz

§ 40 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KHVL werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der hauptamtlichen, ehrenamtlichen und Honorar-Mitarbeiter in KHVL-Organen, Verwaltung und Spielbetrieb sowie sonstiger Personen (z.B. Handballspieler, Tagungsteilnehmer etc.) erhoben, in der Datenverarbeitung des KHVL bearbeitet, gespeichert, übermittelt und verändert (§ 3 ff. BDSG, § 2 ff. LDSG SH).
- (2) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Bildnis, Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Telefonnummer, Berufsbezeichnung, Vereinszugehörigkeit unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Veranstaltungs-, Spielbetriebs-, Marketings-, Öffentlichkeitsarbeits-, Werbezwecken und zu Spielübertragungszwecken in den Medien im Interesse des Handballsports, insbesondere des KHVL, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (3) Jede Person hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Den Organen und allen Mitarbeitern des KHVL ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des KHVL zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KHVL hinaus.

- (5) Der KHVL und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein gebunden.

Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der KHVL ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der KHVL und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

- (6) Falls Der DHB oder der HVSH weitere Datenschutzregelungen treffen würde, würden diese bei dem KHVL Berücksichtigung finden.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 41 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des KHVL werden durch Rundschreiben an die Mitglieder postalisch, per Telefax oder per E-Mail veröffentlicht.

§ 42 Protokolle, Beschlüsse

- (1) Über Tagungen und Sitzungen aller Organe, Kommissionen, Ausschüsse und etwaigen Arbeitskreise des KHVL sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer hat das Protokoll binnen vier Wochen beim Leiter der Versammlung zur weiteren Verteilung abzugeben.
- (2) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Tagungs- oder Sitzungsteilnehmer Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Tagung oder der Sitzung teilgenommen hat.

- (3) Die Anfechtung muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem Versammlungsleiter vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen.

- (4) Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Handelt es sich um das Protokoll eines Verbandstages, fasst der Erweiterte Vorstand darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll. Der nächstfolgende Verbandstag entscheidet endgültig über die Anfechtung oder eine eventuelle Änderung des Protokolls.
- (5) In der Geschäftsstelle des KHVL wird eine Beschlussmappe geführt, in der alle gültigen Beschlüsse für den Bereich des KHVL gesammelt werden.
- (6) Die Vorsitzenden der Kommissionen, Ausschüsse und etwaigen Arbeitskreise sind berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern ihrer Kommissionen/Ausschüsse/Arbeitskreise auf schriftlichem oder elektronischem Weg per Telefax oder per E-Mail herbeizuführen. Ein Antrag gilt in diesem Fall als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihrer Kommissionen/Ausschüsse/Arbeitskreise zugestimmt haben.

§ 43 Auflösung des KHVL

- (1) Die Auflösung des KHVL kann nur durch einen Verbandstag mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des KHVL muss aus der Tagesordnung des betreffenden Verbandstages ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung des KHVL, bei Zweckänderung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein etwaiges Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Handballverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Handballsports zu verwenden hat.
- (4) Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern die Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verband gemeinsam, wovon einer der ehemalige 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein sollte.

§ 44 Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung keine Regelungen enthalten sind, gelten ergänzend die Satzungen des DHB und des HVSH.

§ 45 Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Satzung wurde auf dem Verbandstag des KHVL am 30.05.2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 21 Abs. 2 ist zu beachten. Mit der Eintragung der Neufassung der Satzung in das Vereinsregister wird die bisherige Satzung aufgehoben.

(2) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden oder die sich aus den Änderungen der Satzungen sowie Ordnungen des Deutschen Handballbundes ergeben, dürfen vom Vorstand vorgenommen werden.

Im Auftrag

Björn Lohmann
1. Vorsitzender